

Änderung der Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Nördlingen

Der Stadtrat der Stadt Nördlingen hat in der Vollsitzung vom 26.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vom Stadtrat in der Vollsitzung vom 08.12.2010 beschlossene Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Nördlingen (BGS-WAS) vom 09.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 16.12.2010, wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 - (1) Alle unter vorangegangenem Satzungsrecht verwirklichten Beitragstatbestände werden als abgeschlossen betrachtet.
 - (2) Für den Nacherhebungsfall (Art. 5 Abs. 2a KAG) gilt Folgendes:
 - a) Bei bebauten Grundstücken werden im Nacherhebungsfall alle beitragspflichtigen Geschossflächen, die beim Aufmaß zum Stichtag (01.01.2011) festgestellt wurden, als abgegolten zugrunde gelegt.
 - b) Bei unbebauten Grundstücken wird im Nacherhebungsfall ein Viertel der Grundstücksfläche als abgeglichene Geschossfläche zugrunde gelegt.
 - c) Im Nacherhebungsfall wird die vorhandene Geschossfläche nach jetzigem Satzungsrecht nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschossflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschossflächen übersteigt.
 - d) Sollten sich im Einzelfall, in den Fällen vorstehend a, b) oder c) Härtefälle ergeben, sind diese einer angemessenen Lösung zuzuführen.
2. Die Änderung der Übergangsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft.

Nördlingen, den 27.07.2012

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister